

6 Finanzen

6.1 Bankkonten und Vollmachten

6.1.1 Gemeinsames Konto – Alleiniges Konto

Wenn ein gemeinsames Konto besteht, sind beide Partner Kontoinhaber.

Führt ein Partner das Konto allein, steht nur ihm das Guthaben zu. Er kann indes für den Partner eine Kontovollmacht ausstellen lassen. Dann kann dieser zu den gleichen Bedingungen über das Konto verfügen, d.h. ohne Zustimmung des Kontoinhabers Bargeld beziehen oder Zahlungen in Auftrag geben.

6.1.2 Einzelunterschrift – Kollektivunterschrift

Jeder Partner ist bei Einräumung einer Einzelunterschrift ermächtigt, selber ohne Zustimmung des anderen Geld zu beziehen oder Zahlungen vorzunehmen. Sofern eine gemeinsame (kollektive) Unterschrift vereinbart wurde, kann in der Regel ausschliesslich mit schriftlichen, gemeinsam unterzeichneten Zahlungsaufträgen über das Kontoguthaben verfügt werden.

6.1.3 Kontoauflösung – Widerruf von Vollmachten

Im Trennungsfall soll das gemeinsame Konto aufgelöst und das Guthaben bzw. Schulden im Zweifel hälftig aufgeteilt werden. Noch bestehende Vollmachten sollen widerrufen werden. Ist eine Kontovollmacht noch nicht widerrufen, können eigenmächtige Bezüge des ex-Partners vom Konto des Inhabers schadenersatzpflichtig machen.

6.2 Schulden

6.2.1 Grundsatz

Jener Partner, dem das aufgenommene Kapital zur Verfügung steht, ist auch zur alleinigen Rückzahlung verpflichtet. Partner/Lebensgefährten haften (wie auch Ehepartner) nur für jene Verbindlichkeiten, die sie gemeinsam (solidarisch) begründet haben, so etwa für Kreditverträge, die auf beide Partner lauten.

6.2.2 Pfändung

Im Anschluss an ein gerichtliches Verfahren (welches in einen Zahlbefehl oder andere vollstreckbare Entscheidungen mündet) kann der Gläubiger eine Pfändung bei Gericht beantragen. Werden Sachen des Schuldners vom Gerichtsvollzieher gepfändet (sog. Sachpfändung) lässt sich nicht immer feststellen, in wessen Eigentum eine Sache steht. Dadurch kann es vorkommen, dass Sachen gepfändet werden, die im Eigentum des anderen Partners stehen. Dieser haftet zwar nicht für die Schulden, dennoch ist die Pfändung zunächst wirksam. Als tatsächlicher Eigentümer liegt es an ihm, sich dagegen zu wehren. Erst mit einer Klage vor Gericht kann er die Herausgabe der gepfändeten Sache verlangen (Exszindierungs- oder Aussonderungsklage). Daher ist es auf jeden Fall empfehlenswert, bei gemeinsamem Haushalt ein Inventar aller Gegenstände zu führen.